

i-vector Innovationsmanagement GmbH
Rohrdamm 88
13629 Berlin

Satzung des „ReLioS“ e. V. Senftenberg

Senftenberg, den 24. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Präambel.....	- 1 -
Vorbemerkung.....	- 2 -
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	- 2 -
§ 2 Zweck des Vereins	- 2 -
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 4 Mitgliedsbeitrag, Datenschutz.....	- 4 -
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 6 Organe des Vereins.....	- 6 -
§ 7 Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 8 Der Vorstand	- 8 -
§ 9 Geschäftsführung	- 9 -
§ 10 Beirat - technischer Expertenrat	- 10 -
§ 11 Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit.....	- 10 -
§ 12 Verwendung der Mittel des Vereins	- 11 -
§ 13 Jahresabschluss, Kassenprüfung	- 11 -
§ 14 Sitzverlegung.....	- 11 -
§ 15 Auflösung des Vereins.....	- 11 -
§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	- 11 -
§ 17 Schlussbestimmungen.....	- 12 -

Präambel

Der Verein wird neben natürlichen Personen auch rechtsfähige Vereine und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie teilrechtsfähige Vereinigungen, insbesondere GbR (= Gesellschaft bürgerlichen Rechts §§ 705 ff. BGB), OHG (= Offene Handelsgesellschaft §§ 105 ff. HGB) und KG (= Kommanditgesellschaft §§ 161 HGB) als Mitglieder haben. Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Vereins können auch in EU-Staaten und in Drittstaaten ansässige Personen Mitglieder werden. Da diesem Personenkreis die in der Satzung verwendeten Rechtsbegriffe nicht als vertraut gelten können, sind die wesentlich erscheinenden Begriffe nachfolgend erläutert:

Eingetragener Verein (e. V.):

Ein Verein ist ein auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Mit der Eintragung im Vereinsregister erlangt der Verein Rechtspersönlichkeit. Das hat unter anderem zur Folge, dass grundsätzlich das Vereinsvermögen für Schulden des Vereins haftet. Eine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder des Vereins besteht grundsätzlich nicht.

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Die Regelung berechtigt den so Bevollmächtigten Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich selbst als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

Satzung des „ReLioS“-Vereins

Vorbemerkung

Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden immer die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ReLioS“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz e. V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Senftenberg, Brandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember 2023.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie die Marktentwicklung und nachhaltige Nutzung moderner zukunftsgerichteter Batterieökosysteme im globalen Markt. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vertretung der Mitglieder gegenüber anderen Organisationen, wie z.B. Standardisierungsorganisationen, Regierungen oder Umweltverbänden,
 - Durchführung wissenschaftlicher und informativer Veranstaltungen,
 - Beratung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder, ggf. gegen Entgelt,
 - Beratung von Entscheidungsträgern,
 - industrielle, vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung,
 - Identifizierung und Koordination von Forschungsthemen,
 - Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen und -institutionen,
 - Unterstützung der Mitgliedsunternehmen und -institutionen bei der Akquisition von FuE-Projekten und Fördermitteln,
 - Aufbau exzellenter Projektgemeinschaften und Kompetenzen aus dem Bereich innovativer Batterieökosysteme, u.a. für gemeinsame Entwicklungsvorhaben.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die zur Erreichung der Vereinszwecke mittelbar und unmittelbar nützlich und notwendig sind. Der Verein kann Kapitalgesellschaften gründen oder sich an diesen beteiligen. Gleiches gilt für den Erwerb einer Beteiligung als Kommanditist.
- (3) Der Verein wird gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten im Leistungsaustausch tätig.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Ämter, mit Ausnahme der Geschäftsführung sowie des Kooperationsmanagements, werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Festlegung der Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit Mitglieder der Geschäftsführung oder aus dem Bereich des Kooperationsmanagements zugleich dem Vorstand angehören, ist das betroffene Vorstandsmitglied bei der Festlegung der Vergütung in eigener Sache selbst nicht stimmberechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Aufwendungen von Mitgliedern im Interesse des Vereins können aufgrund eines vorherigen Vorstandsbeschlusses ersetzt werden.
- (6) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, andere Vereine, Unternehmen jeglicher Rechtsform, nicht-rechtsfähige Vereinigungen (z. B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen etc.) sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen sein, welche ein Interesse an der Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks haben. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Institutionen, die außerhalb von Deutschland ansässig sind, können nur durch einen in Deutschland ansässigen Treuhänder sowohl Gründungsbeteiligter als auch Mitglied sein. Die Treuhänder werden dabei unmittelbar im eigenen Namen Mitglied, handeln dabei aber auf Rechnung eines Dritten (Treugeber). Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass auch der Treugeber selbst Gründungsbeteiligter bzw. Mitglied sein kann. Der Treugeber steht in keinem unmittelbaren rechtlichen Verhältnis zum Verein.
- (3) Der Verein hat stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder. Die Rechte der Fördermitglieder sind gegenüber denjenigen der ordentlichen Mitglieder eingeschränkt.
- (4) Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Antrag des Vorstands. Nach Annahme der Ernennung haben Ehrenmitglieder alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Dazu gehören eine aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen sowie die Unterstützung des Vereins in der Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Ausübung des Stimmrechts
- Nutzung des Vereinslogos zur eigenen Darstellung
- Bezug von Informationsmaterial vom Verein
- Aufnahme und Verlinkung auf die Internetseite des Vereins
- Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- Aktives und passives Wahlrecht für die Mitgliedschaft im Beirat

(7) Die Rechte der Fördermitglieder sind:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht)
- Nutzung des Vereinslogos zur eigenen Darstellung
- Bezug von Informationsmaterial vom Verein
- Aufnahme und Verlinkung auf die Internetseite des Vereins
- Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- Passives Wahlrecht für die Mitgliedschaft im Beirat

(8) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzu legen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Datenschutz

(1) Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen, Fördermitteln, sonstigen Einnahmen sowie Spenden finanziert. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in der Beitragsordnung bestimmt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

(2) Mit dem Beitritt zur Gesellschaft nimmt diese den Namen, die Adresse, die Bankverbindung, bei natürlichen Personen auch Alter und Beruf des neuen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten nur der unbedingt notwendigen Mitgliederdatenverwaltung dienen und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Dem Vorstand obliegt die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Er kann bei Bedarf bei den Mitgliedern freiwillige Einwilligungserklärungen einholen. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung von Minderheitenrechten Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Anschriften nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

Jedes Mitglied erklärt sich mit der Begründung seiner Mitgliedschaft zum Verein damit einverstanden, dass der Verein in Online- und Printmedien unter Nennung des Namens des Mitglieds auf dessen Mitgliedschaft hinweist.

Einzelheiten zum Datenschutz regelt eine Datenschutzrichtlinie, die - außerhalb der Satzung - vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod des Mitglieds.
Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein und mit der Auflösung der Gesellschaft bzw. der Personenvereinigung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wird die Mitgliedschaft nicht zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein, drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b. das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - c. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - d. ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag jedes ordentlichen Mitglieds oder eines Mitglieds des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht ein Mitglied vom Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, erlangt der Ausschließungsbeschluss Rechtskraft mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- der Beirat und technischer Expertenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes, des Beirats und des technischen Expertenrats
- die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichts,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung des Vereins,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
- die Grundsätze der Arbeit und Arbeitsschwerpunkte des Vereins.

Über den Inhalt der Beitragsordnung und dessen Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder, soweit sich das Mitglied mit der Ladung per E-Mail einverstanden erklärt hat, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. mit Versand der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailanschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen, oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (7) Nach vorheriger Ankündigung durch den Versammlungsleiter und mit vorheriger Zustimmung der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder können Mitgliederversammlungen auch als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (8) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zur Mitgliederversammlung bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, Verbände oder Institutionen werden von ihren Vertretern repräsentiert. Jedes ordentliche Mitglied kann sich, durch von ihm bevollmächtigte natürliche Personen oder durch ein anderes ordentliches Mitglied, vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vertreterbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Zahl der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Im Falle von Videokonferenzen wird bei Einverständnis aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung das schriftliche Protokoll durch einen Mitschnitt der Videokonferenz ergänzt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Der Vorstand kann auf bis zu vier Personen erweitert werden. Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Vereins können Mitglieder des Vorstands auch aus Drittstaaten, insbesondere aus der Republik Korea, stammen. Die Mitglieder des Vorstands sollten, brauchen aber nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte außerhalb einer Unternehmensplanung mit einem Wert von mehr als € 10.000,00 bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstands und eines Geschäftsführers.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Sofern die rechtliche oder wirtschaftliche Situation es erforderlich macht, sind weitere Vorstandssitzungen abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zu einer Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Kandidaten für den Vorstand als Gruppe gewählt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen dann einen Vorstandsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (5) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Im Einzelfall kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich, auch per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins können durch eine Geschäftsführung wahrgenommen werden. Es erfolgt eine Aufteilung nach Resorts. Für die laufenden Verwaltungsaufgaben ist der administrative Geschäftsführer, für die Betreuung des Netzwerks das Kooperationsmanagement zuständig
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt und führt dessen Beschlüsse aus.
- (3) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsumfangs um weitere Geschäftsführer und Mitarbeiter ergänzt.
- (4) Anstellungsverträge (Honorar-/Beraterverträge) mit den Mitgliedern der Geschäftsführung werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands schriftlich abgeschlossen.
- (5) Die Aufgaben des Verwaltungsresorts betreffen insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans zur Sicherung der Liquidität des Vereins, dessen laufende Überwachung, die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung in handels- und steuerrechtlicher Hinsicht, die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und die Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber Mitgliedern.
- (6) Alternativ zur Bestellung einer Geschäftsführung können die operativen Tätigkeiten der Verwaltung sowie die Betreuung des Netzwerks und das Kooperationsmanagement über einen Geschäftsbesorgungsvertrag an eine geeignete Gesellschaft übertragen werden.
- (7) Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands schriftlich abgeschlossen.
- (8) Zu den wesentlichen Aufgaben des Kooperationsmanagements gehören insbesondere die Betreuung der Mitglieder, die Initiierung und die Steuerung von gemeinsamen Projekten, die Unterstützung von Aktivitäten zur Stärkung von Kooperationen, die Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen sowie die gemeinschaftliche Außendarstellung.
- (9) Jedem Geschäftsführer kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss Vollmacht zur Vertretung des Vereins in Angelegenheiten seines Resortbereichs erteilt werden.
- (10) Die Kündigung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfordert einen Vorstandsbeschluss, der der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder bedarf.

- (11) Die Auflösung eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Durchführung der operativen Tätigkeiten der Verwaltung sowie die Betreuung des Netzwerks und das Kooperationsmanagement erfordert einen Vorstandsbeschluss, der der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder bedarf.

§ 10 Beirat - technischer Expertenrat

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten unterstützt. Es fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern, zur Wirtschaft und zur Politik.
- (2) Neben dem Beirat kann der Verein einen technischen Expertenrat einrichten, der den Vorstand in technischen Fragen berät und technische Entwicklungen vorplant.
- (3) Beirat und technischer Expertenrat bestehen jeweils aus mindestens zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Ernennung als Beirat / technischer Expertenrat ist zulässig.
- (4) Die Wahl der Beiräte und des technischen Expertenrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.

§ 11 Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

- (1) Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen selbst verantwortlich und dem Verein gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied betreffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.
- (2) Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.
- (3) Mitglieder, die gegenüber dem Verein Leistungen erbringen, die gesondert vergütet werden, räumen dem Verein das zeitlich und räumlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken ein. Die Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind über die internen Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln. Hiervon bleiben die Berichtspflichten aufgrund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem Drittmittelgeber und sonstige Offenbarungspflichten unberührt.

§ 12 Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 13 Jahresabschluss, Kassenprüfung

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Buchführung. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Jahresende aufzustellen. Der Vorstand kann sich hierzu eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft. Die Kosten der Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Antragsteller, wenn der geprüfte Jahresabschluss nicht oder nur unwesentlich vom aufgestellten Jahresabschluss abweicht.
- (3) Es findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Hierzu wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr gewählt. Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 14 Sitzverlegung

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Vereinssitz an einen anderen inländischen Ort verlegen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abzug der Schulden zu entscheiden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommen- des rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.